

Staatsministerium zu ungeseklichen Verwilligungen zu veranlassen, liegt außer der Stellung der Stände.

Präsident v. Gersdorf: Wenn über den Gegenstand nicht gesprochen wird, so stelle ich die Frage an die Kammer: ob sie nach dem Beirathe der Deputation diese Beschwerde, als zur ständischen Bevormortung ungeeignet, zurückweisen, sie aber, da sie an die Ständeversammlung gerichtet ist, an die zweite Kammer abgeben wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zu einem mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde der Gemeinde Erlbach übergehen. Herr v. Meßsch hat den Vortrag.

Referent v. Meßsch: Der Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde Christian Friedrich Wagner's und Consorten zu Erlbach wegen verweigerten Forstschußcommandos lautet:

Die Begüterten Christian Friedrich Wagner und Genossen in Erlbach bei Oberlungwitz haben in einer an die Ständeversammlung gerichteten Eingabe sich darüber beschwert, daß ihr bei der Kreisdirection in Zwickau mehrfach angebrachtes und zuletzt bei dem hohen Kriegsministerio wiederholtes Gesuch um Aufstellung eines permanenten Forstschußcommandos in Erlbach von gedachtem hohen Ministerio abgelehnt worden sei.

Zur Begründung ihrer Beschwerde führen sie an, daß namentlich seit der im vorigen Jahre überhandgenommenen Nahrunglosigkeit und Verarmung der Strumpfwirker und Weber, des Hauptbestandtheils der dortigen Bevölkerung, die Beraubungen ihrer Waldungen mehr denn je um sich gegriffen. Es sei nichts Ungewöhnliches, daß in einer Waldung von 6 bis 8 Acker Flächeninhalt während einer Nacht 20 bis 30 im besten Wuchse stehende Stämme gestohlen würden, und es wäre ihnen daher bei ihren ohnedies schon anstrengenden Berufsgeschäften unmöglich, durch Selbstüberwachung ihre Waldungen vor den oft in beträchtlichen Schaaren sich zusammenrottenden Holzdieben sicherzustellen und zu schützen.

Namentlich sei ihre Pfarrwaldung den vielfältigsten, fast täglich sich wiederholenden Holzdieben ausgesetzt, so daß sie Gefahr liefen, das aus selbigem jährlich zu gewährende Pfarrdeputat an 22 Klastern für die Zukunft in natura nicht mehr abgeben zu können, die Gemeinde daher mit neuen und bedeutenden Ausgaben in der Folge bedroht würde. Letzteres hätten sie durch ein pfarramtliches, sowie durch ein gutachtliches Zeugniß eines königlichen Forstbeamten nachgewiesen. Insbesondere aber fühlten sie sich dadurch beschwert, daß ihnen das Forstschußcommando während der Sommermonate, in welchen der Landmann seine Waldungen am allerwenigsten selbst überwachen könne, entzogen worden, und dagegen andern benachbarten Gemeinden, wie z. B. Ursprung und Seifersdorf, fortwährend belassen werde. Sie müßten sich unter solchen Umständen der Befürchtung hingeben, daß die Holzdiebe von den Waldungen der benachbarten, mit Forstschußcommando belegten Ortschaften sich nunmehr lediglich auf ihre ungeschützten Hölzer werfen würden.

Schließlich wenden sie sich nun mit der Bitte an die Ständeversammlung:

selbige wolle sich bei der hohen Staatsregierung für fortwährende Aufstellung eines Forstschußcommandos für die Gemeinde Erlbach verwenden, und demgemäß die abfällige hohe Kriegsministerialverordnung vom 31. März d. J. außer Wirksamkeit setzen.

Die Deputation hat dem von der geehrten Kammer ihr gewor-

denen Auftrage zufolge sich der Begutachtung dieser Beschwerde unterzogen, und da sie in formeller Beziehung Etwas nicht zu erinnern gefunden, mithin auf das Materielle derselben näher einzugehen hatte, hielt sie es zuvörderst für angemessen, sich von dem hohen Kriegsministerio über die Bewandniß der Sache die erforderliche Auskunft zu erbitten.

Gedachtes hohes Ministerium hat nun hierauf der Deputation folgende Mittheilungen gemacht:

Unterm 18. Januar dieses Jahres habe die Kreisdirection zu Zwickau das Gesuch der Gemeinde Erlbach um Gewährung eines fortwährenden militairischen Forstschußes zur Cognition des Kriegsministerii gebracht. Letzteres habe nicht Anstand genommen, die Aufstellung eines zu dieser Dienstleistung geeigneten Soldaten unverzüglich anzuordnen; da indes die erwähnte Gemeinde gebeten, ihr diesen Forstschuß permanent zu überlassen, eine derartige Vergünstigung aber sich weder mit den Dienstverhältnissen der Truppen vertrage, noch dem wegen Gewährung von militairischem Forstschuß mit dem Ministerio des Innern getroffenen Uebereinkommen entspreche, so sei zunächst an die Kreisdirection verfügt worden, darüber Anzeige zu erstatten,

auf welche Zeitdauer diese Aufstellung nach Maßgabe der Verhältnisse zu beschränkt sein dürfte, um hierauf weitere Entschließung fassen zu können.

Die Kreisdirection zu Zwickau habe hierauf unterm 22. März dieses Jahres angezeigt:

daß, wenn eine permanente Aufstellung nicht gewährt werden könne, nach eingegangenen Bericht des Justizamtes Stollberg eine temporäre Einberufung des Commandirten in den Monaten Juni, Juli und August am füglichsten geschehen dürfte,

und bemerkte dabei noch:

daß, wenn die militairdienstlichen Verhältnisse es besonders wünschenswerth machten, diese Einziehung auch auf den Monat September ausgedehnt werden könnte.

Hierauf habe nun das Kriegsministerium unterm 31. März dieses Jahres angeordnet, daß der bereits auf die erstere Verfügung entsendete Forstschußcommandirte mit ultimo Mai von Erlbach abberufen werden solle, gleichzeitig aber an die Kreisdirection zu Zwickau verfügt, daß, wenn nach den heurigen Herbstübungen die Umstände noch eine fernere Gewährung erfordern sollten, einem anderweiten Antrage hierüber entgegen gesehen würde.

Wenn die Petenten erwähnten, daß andern benachbarten Gemeinden, namentlich Ursprung und Seifersdorf, die Vergünstigung eines Forstschußes seit Jahren zu Theil werde, so habe das Kriegsministerium hierauf zu bemerken, daß allerdings dieses Anführen gegründet sei, und daß die Beurtheilung der dringenden Nothwendigkeit eines Forstschußes von den Kreisdirectionen abhängig werde.

Wolle man übrigens allen Gemeinden eine gleiche Vergünstigung zugestehen, so würde die gesammte Infanterie sich sehr bald in lauter Forst- und Flurschützen auflösen, der Zweck ihrer militairischen Ausbildung dann aber vollkommen verloren gehen.

Die Deputation erlaubt sich nun ihr Gutachten in Folgendem auszusprechen.

Handelt es sich im vorliegenden Fall darum, daß sich die Ständeversammlung bei der hohen Staatsregierung für fort-